



## Merkblatt für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

**Asylbewerber bringen aus ihren Herkunftsländern Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen mit, die auch als wirtschaftliches Potential verstanden werden dürfen. Die Flüchtlinge können zwar nicht ohne weiteres in den ordentlichen Arbeitsmarkt integriert werden, möchten aber auch nicht nur auf ungewisse Zeit in Untätigkeit verharren. Ihnen kommt nun eine gesetzliche Möglichkeit entgegen, die zumindest in begrenztem Maß einen Beschäftigungsersatz vorsieht:**

Gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

Sie sollen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Flüchtlingen stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind.

Die Flüchtlinge sollen über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten durch einen Ansprechpartner der Arbeitsgelegenheit informiert und begleitet werden.

Die Arbeitsgelegenheit muss vorab vom Landkreis Hildesheim, OE 913 Migration und Integration, Team AsylbLG, genehmigt werden. Sie soll achtzig Stunden pro Monat nicht überschreiten. Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 Euro je Stunde und wird vom Landkreis Hildesheim, OE 913 Migration und Integration, Team AsylbLG gezahlt.

Die Bezahlung erfolgt direkt an den Flüchtling. Daher ist eine Aufstellung über die geleisteten Arbeitsstunden des Flüchtlings an den Landkreis Hildesheim, OE 913 Migration und Integration, Team AsylbLG (Stundenzettel) zu übermitteln mit der Unterschrift der Institution, die die Arbeitsgelegenheit bereit stellt und den Einsatz begleitet.

Die Flüchtlinge erhalten eine Krankenversorgung über die Leistungen nach dem AsylbLG, die von der OE 913 Migration und Integration, Team AsylbLG gezahlt werden. Eine Haftpflicht-/Unfallversicherung ist freiwillig und muss bei Bedarf über die Institution, die die Arbeitsgelegenheit anbietet oder durch den Flüchtling selbst abgeschlossen werden.

Ist eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, muss dieses extra angefordert werden und die Kostenübernahme hierfür muss mit dem Team AsylbLG geklärt werden.

Die freiwillige Dienstverpflichtung kann von beiden Seiten mit Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Werktagen beendet werden.

**Hinweis:** Die Beschäftigungsdauer der Flüchtlinge kann nicht genau vorhergesagt werden. Es kann sein, dass ein Flüchtling bei positivem Ausgang seines Asylverfahrens eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnehmen darf bzw. bei negativem Ausgang zur Ausreise aufgefordert wird.